



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.18 RRB 1904/0777**
Titel **Straßen.**
Datum 26.05.1904
P. 294

[p. 294] Mit Eingabe vom 31. Juli 1903 übermittelt der Gemeinderat Zell eine Kostenrechnung über den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege in der Gemeinde Zell für das Jahr 1902 und ersucht unter Hinweis auf § 11 des Straßengesetzes um Verabfolgung eines angemessenen Staatsbeitrages.

Die Rechnung ist vom Gemeinderat und Bezirksrat, von letzterem mit einigen Bemerkungen, genehmigt; ebenso sind derselben die Belege im Original beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Gemäß Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1901 mußte die Gemeinde Zell im Jahrfünft 1897 - 1901 zur Deckung sämtlicher Gemeindebedürfnisse durchschnittlich 11,99‰ Steuern beziehen; dieselbe hat somit nach § 18 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 Anspruch auf einen Beitrag des Staates an den Straßenunterhalt. Die Rechnung weist in den Hauptteilen folgende Beträge auf:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Gewinnung und Transport von Kies | Fr. 857.95 |
| 2. Abfuhr von Abraum | “ 24. - |
| 3. Brücken, Dolen, Schalen etc. | “ 191.49 |
| 4. Straßenwärter und Werkgeschirr | “ 755.85 |
| 5. Außergewöhnliches | “ 188.55 |
| Totalkosten | Fr. 2017.84 |

Wie der Bezirksrat richtig bemerkt, müssen Fr. 2.35 Verwaltungskosten nach § 9 der oben zitierten Verordnung außer Betracht fallen; da der kleine Betrag auf die Höhe des Staatsbeitrages aber keinen Einfluß ausübt, mag eine Korrektur der Rechnung unterbleiben. Letztere ist im übrigen materiell richtig und auch die formelle Anlage entspricht im allgemeinen den einschlägigen Vorschriften, sodaß kein Grund zur Beanstandung vorhanden ist.

Zell ist eine der am schwersten belasteten und ökonomisch am ungünstigsten situierten Gemeinden, sodaß es sich wohl rechtfertigt, den Beitrag auf 25% der Kostensumme oder auf rund Fr. 500. - anzusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der politischen Gemeinde Zell wird an die Fr. 2017.84 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1902 auf Rechnung des Titels IX. C. e. 1 ein Beitrag von Fr. 500. - verabfolgt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Zell unter Rückstellung der Rechnungsbelege, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]